Satzungsänderungsantrag

Funktionsverantwortung und Schutz der Mitgliederrechte

Antragstellerin: Melanie Buntrock

Bundesparteitag: 3. Oktober 2026, Leipzig

Fassung: 2.0

Antrag

Der Bundesparteitag möge folgende Änderungen der Bundessatzung beschließen:

1. Ergänzung des § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 wird um folgende Absätze (3) bis (5) ergänzt:

(3) Mitglieder dürfen bei der Ausübung ihrer Mitgliederrechte nicht sachwidrig bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) Mitglieder dürfen nicht benachteiligt oder eingeschüchtert werden, wenn sie mögliche Verletzungen ihrer Mitgliederrechte ansprechen.

(5) Verletzungen von Mitgliederrechten sind, soweit sie fortdauern, zu beenden und ihre Folgen soweit möglich zu korrigieren.

2. Ergänzung des § 15 - Parteiämter

§ 15 wird um folgende Absätze (4) bis (6) ergänzt:

(4) Wer ein Parteiamt oder eine Funktion mit eigenen Zuständigkeiten übernimmt, trägt Verantwortung für deren ordnungsgemäße Wahrnehmung.

(5) Der Umfang der Verantwortung richtet sich nach den jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnissen.

(6) Funktionsbefugnisse dürfen nicht zur sachwidrigen Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitgliedern genutzt werden.

Begründung zum Satzungsänderungsantrag

Funktionsverantwortung und Schutz der Mitgliederrechte

Revolution ohne Regeln wird Diktatur.

Auch eine Partei, die bestehende Strukturen infrage stellt, braucht Regeln für ihre eigenen Strukturen. Nicht um Freiheit einzuschränken, sondern damit Mitgliederrechte, Zuständigkeiten und Befugnisse nach sachlichen Maßstäben behandelt werden.

Die Satzung regelt bereits die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Parteiämter und mögliche Ordnungsmaßnahmen. Dieser Antrag ergänzt diese bestehenden Regelungen um grundlegende Prinzipien zum Schutz der Mitgliederrechte und zur Verantwortung in Funktionen.

Mitgliederrechte sollen nach sachlichen Maßstäben behandelt werden. Persönliche Beziehungen, Sympathien, Antipathien oder informelle Netzwerke dürfen nicht an die Stelle sachlicher Gründe treten. Persönliche Beziehungen und gegenseitige Unterstützung werden dadurch nicht eingeschränkt.

Mitglieder müssen mögliche Verletzungen ihrer Rechte ansprechen können, ohne allein deshalb benachteiligt oder eingeschüchtert zu werden. Das bedeutet nicht, dass eine angesprochene Rechtsverletzung automatisch tatsächlich vorliegt.

Liegt eine Verletzung von Mitgliederrechten vor, soll sie, solange sie fortdauert, beendet werden. Bereits entstandene Folgen sollen soweit möglich korrigiert werden.

Mit Parteiämtern und Funktionen mit eigenen Zuständigkeiten ist Verantwortung verbunden. Wie weit diese Verantwortung reicht, richtet sich nach den tatsächlichen Zuständigkeiten und Befugnissen der jeweiligen Funktion.

Funktionsbefugnisse dürfen nicht für sachfremde Zwecke eingesetzt werden, um Mitglieder zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Der Antrag schafft weder neue Ordnungsmaßnahmen noch ein neues Beschwerde- oder Entscheidungsverfahren. Bestehende Zuständigkeiten, Verfahren und Ordnungsmaßnahmen bleiben unberührt.

Kurzfassung

- Mitgliederrechte müssen sachlich behandelt und geschützt werden.
- Wer Zuständigkeiten und Befugnisse übernimmt, übernimmt dafür auch Verantwortung.